

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/3 13Os71/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1990

Norm

StPO §243 Abs2

Rechtssatz

Der Besuch eines (beruflichen Fortbildungskurses) Kurses ist kein unvorhergesehenes Hindernis, welches einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen vom Erscheinen bei der (Berufungsverhandlung) Verhandlung abgehalten hätte. Ein Vergessen des Termins ist gleichfalls kein ausreichender Grund für ein Absehen von einer gemäß § 242 Abs 3 StPO verhängten Geldstrafe.

Entscheidungstexte

- 13 Os 71/90

Entscheidungstext OGH 03.07.1990 13 Os 71/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0097991

Dokumentnummer

JJR_19900703_OGH0002_0130OS00071_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at